

## Kundeninformation

16.12.2025

### **EU Trinkwasserrichtlinie (EU) Nr. 2020/2184 vom 16. Dezember 2020 über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch**

Die **MEIKO Maschinenbau GmbH & Co. KG** unterstützt das Ziel, eine europaweite Vereinheitlichung der trinkwasserrechtlichen Anforderungen einzuführen und verfolgt die regulatorischen Entwicklungen von Anfang an. Die Anforderungen zur Trinkwassersicherheit sind auf die folgenden MEIKO-Produktekategorien anwendbar:

- Gewerbliche Geschirrspülmaschinen;
- Reinigungs- und Desinfektionsgeräte;
- Geräte zur Aufbereitung von Atemschutzmasken, und
- Speiseresteentsorgungssysteme.

Die von uns hergestellten Produkte geben kein Wasser für den menschlichen Verzehr aus. Somit steht für uns der Schutz des Trinkwassernetzes durch Rückfließen im Fokus. Die Einhaltung der anwendbaren nationalen trinkwasserrechtlichen Vorschriften weisen wir für unser Portfolio durch Zertifikate, ausgestellt von u.a. SVGW, KIWA, WRAS/Reg4 und Belgaqua, nach. In diesem Kontext kommen ergänzend zu den Materialeignungsprüfungen der Hygiene folgende Normen zur Anwendung:

- EN 61770 - *Elektrische Geräte zum Anschluss an die Wasserversorgungsanlage – Vermeidung von Rücksaugung und des Versagens von Schlauchsätzen*
- EN 1717 - *Schutz des Trinkwassers vor Verunreinigungen in Trinkwasser-Installationen und allgemeine Anforderungen an Sicherungseinrichtungen zur Verhütung von Trinkwasserverunreinigungen durch Rückfließen*

Aufgrund der aktuellen Regulierungslage in der EU ist es momentan nicht möglich, die Einhaltung der anwendbaren Vorschriften der EU-Trinkwasserrichtlinie pauschal zu bestätigen. Die Faktenlage in der EU fassen wir zum heutigen Tag für unsere Kunden wie folgt zusammen:

#### 1. Aktuelle Übergangsphase (Anwendung nationaler Trinkwasserregularien)

Nationale Prüfmethoden (z.B. KTW-BWGL) gelten zunächst weiter, bis die EU-weiten Regelungen vollständig übernommen werden können. Das Deutsche Umweltbundesamt (UBA) hat für den Zeitraum vom 31.12.2026 bis 31.12.2032 folgendes festgelegt:

*„Produkte, für die am 31.12.2026 nachgewiesen ist, dass sie den UBA-Bewertungsgrundlagen entsprechen (Eigenerklärung oder Zertifikat, beides auf Basis der Bewertungsgrundlagen), können noch bis 31.12.2032 verwendet werden.“*

Folgende Konformitätsnachweise sind aktuell ausreichend:

- Konformitätsbestätigungen (Zertifikate) einer akkreditierten Zertifizierungsstelle
- Konformitätserklärungen (auch Eigenerklärungen) der Hersteller auf Basis von den nach KTW-BWGL erforderlichen Prüfberichten einer akkreditierten Prüfstelle

## 2. EU-Trinkwasserrichtlinie

Mindesthygieneanforderungen für Produkte und Materialien im Kontakt mit Trinkwasser werden zum 01.01.2027 verbindlich und können ab diesem Datum beantragt werden. Aktuell sind die zentralen Voraussetzungen auf EU- und Mitgliedstaatenebene nicht gegeben.

### Hintergründe:

- Anerkannte Konformitätsbewertungsstellen fehlen
- Nationale Notifizierungsverfahren sind nicht abgeschlossen
- Grundlegende Unklarheiten über Zuständigkeit notifizierender Behörden
- Keine Übergangspositivliste verabschiedet

Für uns als Hersteller bedeutet dies, dass wir weiterhin überwiegend nach nationalem Recht (u.a. KTW-BWGL) Nachweise und Produktzulassungen auf Bauteilebene einfordern, um die finale Konformität für unsere Produkte, die an das Trinkwassernetz angeschlossen sind, im späteren Zertifizierungsprozess, nachweisen zu können.

Für weitere Rückfragen steht Ihnen unser Regulatory Team ([regulatory@meiko-global.com](mailto:regulatory@meiko-global.com)) zur Verfügung.